

Verordnung über Geldanlagen und Fremdmittel- beschaffung



VERORDNUNG über Geldanlagen und Fremdmittelbeschaffung

Der Gemeinderat von Steffisburg

gestützt auf

- Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Art. 58 Abs. 1 Lit. f und g der Gemeindeordnung vom 3. März 2002

erlässt die folgende Verordnung:

Art. 1

Anlagen des Finanz-
vermögens

¹ Die in Art. 58 Abs. 1 Lit. f der Gemeindeordnung festgehaltene Kompetenz des Gemeinderates, Anlagen zu tätigen, wird, mit Einschränkung von Immobilien, vollständig an die Finanzverwalterin bzw. den Finanzverwalter delegiert.

² Die Anlagen sind sicher im Sinne von Art. 113 Gemeindeverordnung bzw. Art. 14 der Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu tätigen.

³ Den Geldanlagen wird die vertraglich ordentliche oder vorzeitige Rückzahlung von Darlehen gleichgesetzt..

Art. 2

Fremdmittel-
beschaffung

¹ Die in Art. 58 Abs. 1 Lit. g der Gemeindeordnung festgehaltene Kompetenz des Gemeinderates, Fremdmittel zu beschaffen, wird wie folgt delegiert:

a) Departementsvorsteher/in : Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr

b) Finanzverwalter/in: Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr

c) Finanzverwalter/in: Fremdmittelbeschaffung im Rahmen der genehmigten Kontokorrentlimiten unbeschränkt

² Die Kompetenz zur Aufnahme von Darlehen gilt für Neuaufnahmen und Konversionen von bestehenden Darlehen.

³ Die Genehmigung der Kontokorrentlimite pro Institut und die Unterzeichnung dieser Verträge ist ausdrücklich Sache des Gemeinderates.

Art. 3

Information Behörde

¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter orientiert den Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin quartalsweise über den Stand der Anlagen und die verzinslichen Fremdmittel.

² Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher orientiert den Gemeinderat mindestens einmal jährlich über den Stand der verzinslichen Fremdmittel. Dies geschieht in der Regel im Zusammenhang mit der Genehmigung des Voranschlags und der Finanzplanung sowie anlässlich der Rechnungsgenehmigung.

Art. 4

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 19. Mai 2003.

Steffisburg, 30. März 2009

Gemeinderat Steffisburg	
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Sig. Hans Rudolf Feller	Sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates Nr. 101 vom 30. März 2009 wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 9. April 2009 veröffentlicht unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. zum Bezug des neuen Erlasses. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig und tritt am 12. Mai 2009 in Kraft.

Steffisburg, 12. Mai 2009

Der Gemeindeschreiber
Sig. Rolf Zeller